

Weisung 202105002 vom 12.05.2021 – Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen mit dem gekapselten Browser

Laufende Nummer: 202105002

Geschäftszeichen: IT-AFM 14 – 1455 / 1680 / 5390.4 / II 5212.5 / 8165 / 5010.2 / 6035 / 1306.6 / 5014.8 / 571 / 1412.13

Gültig ab: 12.05.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:


- Auf diese Regelung wird in Weisung 202109008 vom 20.09.2021 (Abgelaufen am 19.12.2022) und Weisung 202212013 vom 20.12.2022 Bezug genommen.

Mit dem sogenannten gekapselten Browser werden rechtskreisübergreifend die Möglichkeiten erweitert, auf Einladung externer Dritter an virtuellen Veranstaltungen auf externen Plattformen teilzunehmen. Dieses Angebot ist vornehmlich an Führungskräfte gerichtet und kann in begründeten Fällen auch von weiteren Mitarbeitenden genutzt werden. Generell erfolgt die Nutzung durch die Beschäftigten auf freiwilliger Basis und ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für Gespräche mit oder über Kundinnen und Kunden zugelassen.

1. Ausgangssituation

Führungskräfte, im Einzelnen jedoch auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA und der gemeinsamen Einrichtungen (gE) werden – nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Kontaktbeschränkungen – immer häufiger von externen Dritten zur Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen/Terminen mittels Videokommunikation eingeladen.

Aktuell gibt es in der BA zusätzlich zu Skype for Business (SfB), das für die BA das Standardtool für digitale Konferenzen darstellt, die Möglichkeit über Webex (in Verbindung



mit SfB) sowie über Microsoft Teams (unter Nutzung des MS Browser Edge Chromium) an externen Konferenzen auf Einladung Dritter teilzunehmen. Viele weitere Plattformen sind jedoch nicht kompatibel mit den etablierten Konferenzsystemen der BA. Zudem setzen unsere Partner auf das vielfältige Angebot cloudbasierter Kommunikationsdienste und weniger auf Skype.

2. Auftrag und Ziel

Führungskräfte und in begründeten Fällen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Führungsfunktion (siehe Regelungen und Beispiele zur Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen mit dem gekapselten Browser) erhalten die Möglichkeit, auf Einladung Dritter an externen virtuellen Veranstaltungen mittels Videokommunikation teilzunehmen, sofern die jeweilige Plattform durch die BA freigegeben wurde. Ihnen steht dazu der gekapselte Browser als sicherer Kommunikationsweg zur Verfügung. Hierbei gilt, dass Beschäftigte zu diesen Formaten nicht einladen und die Veranstaltungen nicht verantworten.

Durch die Nutzung des gekapselten Browsers wird verhindert, dass die IT-Infrastruktur der BA Schaden nimmt.

3. Einzelaufträge

Im Rahmen der erforderlichen Beantragung der Einzelplatzlizenz im IM-Webshop stellen die Führungskräfte sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Beantragung eine gesonderte Begründung angeben. Die Führungskräfte entscheiden über die Freigabe oder Ablehnung der Bestellung an Hand der im BA-Intranet zur Verfügung gestellten Regelungen und Beispiele zur Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen mit dem gekapselten Browser, ob die Bestellung begründet ist.

Die Regionaldirektionen melden bei Bedarf gemäß der o.g. Regelungen und Beispiele begründete Freigabeanforderungen für Plattformen an das Postfach `_BA-Zentrale-QUB42`.

Das lokal zuständige RIM unterstützt sehbeeinträchtigte und blinde Beschäftigte im Bedarfsfall über die Remoteverbindung beim Starten und/oder Bedienen des gekapselten Browsers.

4. Info

Den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen wird die Nutzung des gekapselten Browsers für die Teilnahme an virtuellen Konferenzen empfohlen. In diesem Fall sind die Trägerversammlung, die Datenschutzbeauftragten, die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten

sowie Gremien (Personal-/ggf. Schwerbehinderten-vertretungen) zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen.

Der gekapselte Browser steht Führungskräften und in begründeten Fällen weiteren Mitarbeitenden in allen Dienststellen rechtskreisübergreifend zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung.

Die Regelungen und Beispiele zur Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen mit dem gekapselten Browser sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen und im BA-Intranet abgestellt. Zudem finden sich im BA-Intranet Informationen zur Handhabung des gekapselten Browsers, eine Übersicht der freigeschalteten Plattformen und Erläuterungen zum Freischaltungsprozess.

Je nachdem, welche Plattformlösung der externe Dritte als Veranstalter nutzt, müssen die Nutzerinnen und Nutzer damit rechnen, dass ihre Daten nicht vor ungewollten Zugriffen geschützt sind. Daher besteht keine dienstliche Verpflichtung, über den gekapselten Browser an den virtuellen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme wird in die eigenverantwortliche Entscheidung der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. des jeweiligen Mitarbeiters gestellt. Aus eigenem Interesse sollte jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter darauf achten, dass persönliche Daten/Informationen nur im erforderlichen Umfang kundgetan werden. Wird im Einzelfall eine externe Einladung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter wahrgenommen, so bedarf es neben der Begründung für die Bestellung im IM Webshop (Rechtebestellung) einer Prüfung durch die Führungskraft an Hand der im BA-Intranet zur Verfügung gestellten Regelungen und Beispiele zur Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen mit dem gekapselten Browser.

Es gelten die Regeln der Dienstvereinbarung über die Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik und zu den Folgen von Digitalisierung und Automatisierung (DV-IKT) vom 20.11.2020.

In einer ersten Nutzungsphase werden an folgenden Konzepttest- bzw. Teilkonzepttest-Standorten von "BA der Zukunft" Erkenntnisse über das technische Verhalten, die fachlichen Anwendungsfälle und die Handhabung für sehbeeinträchtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesammelt: Essen/Oberhausen, Bautzen/Pirna, Saarland und Stuttgart, Frankfurt am Main, Dessau-Roßlau-Wittenberg und Bochum.

Die Erfahrungen aus der Nutzung werden vor dem Ende der Gültigkeit der Weisung bewertet.

5. Haushalt

Für die Nutzung des gekapselten Browsers fallen auch für den Bereich SGBII keine zusätzlichen Kosten an.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.

Unterschrift